

GEFAHREN zwischen Arzt + Patient

Wer sagt einem, was die Risiken sind?

Unabhängige Informationen über Finanz- und Versicherungsthemen sind rar. Das ist wenig überraschend, wenn man bedenkt, dass rund 90 Prozent des Vermittlermarkts vertraglich an die Produkthanbieter gebunden sind. Nur zehn Prozent der Berater qualifizieren sich grundsätzlich als unabhängig. Und von diesen wiederum sind nur die allerwenigsten klar auf Zielgruppen spezialisiert. Daher startet an dieser Stelle eine Serie über Versicherungsfragen, die jeden Arzt betreffen, zu denen die richtigen Antworten aber schwer zugänglich sind.*

Arzt, angestellt, nicht abgesichert

Sie meinen, die Haftpflichtabsicherung von angestellten Ärzten sei eine selbstverständliche und erprobte Sache? Nichts weniger als das.

Wer hätte gedacht, dass mindestens jeder zweite angestellte Arzt in Österreich überhaupt unversichert ist. Und diese Statistik bezieht Hochrisiko-Gruppen wie Chirurgen und Gynäkologen bereits mit ein.

Weniger überraschend ist hier sicher, dass die vorhandenen Verträge selten auf dem neuesten Stand sind. Vielmehr werden sie einmal abgeschlossen und nie wieder aktualisiert. Die ärztliche Laufbahn kann dem Versicherungsschutz hier schnell den Garaus machen: Das Risiko eines vermeintlichen Turnusarztes stellt sich dann tatsächlich als jenes eines Primars mit nebenberuflicher Gutachter Tätigkeit heraus. Kein Wunder, dass der Versicherer im Schadenfall keine Deckung übernehmen will.

Lebensbegleitender Versicherungsschutz

Die Absicherung gegen Haftungs-Inanspruchnahmen sollte eigentlich für jeden Arzt eine Selbstverständlichkeit sein. Niemand würde freiwillig auf den Privat- oder Kfz-Haftpflichtschutz verzichten. Noch dazu, wenn sich kaum eine Berufsgruppe bis heute günstiger versichern kann als eben Ärzte und Zahnärzte. Anders als für viele andere verantwortungsvolle Berufe gilt für diese aber keine Pflichtversicherung. Das heißt, bei Berufsantritt muss keine Versicherung nachgewiesen werden, und dieses Thema gerät in der Folge nur allzu leicht in Vergessenheit. Dabei macht die berufliche Entwicklung und Veränderung ebenso wie die Sonderstellung des ärztlichen Risikos – durch die Arbeit am menschlichen Körper – eigentlich eine intensivere Befas-

sung mit dem Thema Haftung notwendig. Verletzungen des Körpers können zivilrechtliche (Haftung) und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Erst eine ständige Überprüfung und Anpassung der Berufsabsicherungen qualifiziert diese als „berufs-/ lebensbegleitend“.

Warum sind Krankenhausärzte dann oft nicht haftpflichtversichert?

Grund Nummer 1 ist sicherlich die zumeist falsche Annahme, der angestellte Arzt sei automatisch in der Haftpflichtversicherung des Krankenhauses mitversichert. Das ist leider häufig unzutreffend. Die Wiener Krankenanstalten sind zwar in der Regel haftpflichtversichert, selbstverständlich auch für Fehler ihrer Angestellten. Aber das sogenannte „persönliche Haftungsrisiko“ des Arztes ist darin üblicherweise eben nicht miteinbezogen.

Insofern unterscheidet sich die Situation nicht von allen anderen Unternehmungen, die im jeweiligen Tätigkeitsrahmen ebenfalls Haftpflichtversicherungen abschließen, in denen die Mitarbeiter mit ihrem persönlichen Risiko nicht mitversichert sind.

Wann haftet ein angestellter Arzt persönlich? Das ist natürlich nur dann problematisch, wenn es tatsächlich zum Haftungsfall kommt. Und die persönliche Haftung des angestellten Arztes ist im allgemeinen Haftungsrecht sowie im Dienstnehmer-Haftpflichtgesetz (DHG) klar definiert. Es besteht einmal die Gefahr der sogenannten „deliktischen“ Inanspruchnahme, wenn ein absolutes Rechtsgut – wie die körperliche Unversehrtheit – verletzt wird. In der Praxis ist das selten, aber nicht ausgeschlossen (die spezialisierte Maklerkanzlei VERAG, bekannt für die Gestaltung des Wiener Ärztekammer-Rahmenvertrags für die Berufshaftpflicht, bearbeitet derzeit einen solchen Fall). Zum anderen besteht das Risiko eines Regresses gemäß dem DHG (Dienstnehmer-Haftpflichtgesetz). Praktisch kann das in jedem Fall erfolgen, in dem aus einem erheblichen Fehlverhalten eines Angestellten für eine Haftungsforderung geleistet werden muss.

Mitunter wird auch darauf gesetzt, dass das Krankenhaus als Arbeitgeber auf einen Regress verzichten würde. Dem steht aber entgegen, dass der Regressanspruch in aller Regel dem HAFTPFLICHTVERSICHERER des Krankenhauses zusteht. Dieser wird einen Regressprozess nach Chancen und nicht



Foto: rebelegestellt

Mag. Marcel Mittendorfer ist Geschäftsführer der Versicherungsmaklerkanzlei VERAG. Diese hat in Wien die Haftpflicht-Rahmenverträge sowohl für die Ärzte- als auch die Zahnärztekammer gestaltet und ist eine führende Beratungskanzlei der ARGE MedConsult.

Für nähere Informationen steht er Ihnen unter marcel.mittendorfer@verag.at zur Verfügung.

Tel.: +43(0)1/370 26 16, medconsult

nach den Verdiensten des einzelnen Arztes entscheiden!

Wie lässt sich dieses Risiko absichern?

Das Besondere an der Haftung des angestellten Arztes ist, dass er sich sehr einfach und günstig versichern kann. Ähnliche Angebote bestehen für Angestellte in zahlreichen anderen Branchen nicht. Die Seltenheit praktischer Fälle hat hier etwas sehr Positives: Die Prämien für eine Berufshaftpflicht beginnen bereits ab unter € 100,- jährlich, natürlich steigend mit der Gefahr der ausgeübten Fachrichtung. Steuerlich sind diese Prämien sogar als Werbungskosten absetzbar.

Bei der Tarifwahl sollte man natürlich darauf achten, dass gegenüber einer Haftpflichtversicherung für einen selbstständigen Arzt ein „Angestellten-Rabatt“ berücksichtigt wird. Das ist bei Weitem nicht bei allen Angeboten der Fall.

Bei der inhaltlichen Auswahl können bereitgestellte Sonderdeckungen der Standesvertretung genutzt werden, wo diese bestehen. Andernfalls empfiehlt es sich, sich an einen ausgewiesenen Ärzte-Spezialberater zu wenden. Einige Schlagwörter aus Ärzte-Haftpflicht und Ärzte-Rechtsschutz können in einer der nächsten Kolumnen erläutert werden.

Ärzte in der STRAFRECHTS-FALLE?

Der Arzt im Strafrechtsgesetz

Das Strafrecht ist für die meisten Berufsgruppen eine eher theoretische Angelegenheit in der beruflichen Absicherung. Nicht so für Ärzte und Zahnärzte: Die Tätigkeit am menschlichen Körper rückt sie tagtäglich an

* Hintergrundinformationen dafür liefert die einzige Beratergruppe in Österreich, die überregional organisiert und auf Ärzte und Zahnärzte spezialisiert ist, die ARGE MedConsult (www.med-consult.at). Fachlicher Ansprechpartner ist Mag. Marcel Mittendorfer.

den Vorwurf der Körperverletzung und an strafrechtliche Verfolgung heran. Unerwartet viele einschlägige Paragraphen des StGB (Strafgesetzbuchs) bedrohen den Arzt in der Ausübung seines Berufs. Und die Anwendung des Strafrechts ist – anders als die Eigenwahrnehmung – rechtlich gesehen der Standard und nicht die Ausnahme. Anders gesagt: Ärztliche Behandlung ist grundsätzlich Körperverletzung, außer sie ist durch Aufklärung, Behandlungswunsch (das Gesetz sagt „Einwilligung“) des Patienten und Dokumentation „gerechtfertigt“. Fehlende Aufklärung und Dokumentation sind dabei das überwiegende Problem im Verfahren, da diese vom Arzt nachzuweisen sind.

Welche Paragraphen sind einschlägig? (Auswahl)

Die Einwilligung erweist sich damit gemäß § 110 Strafgesetzbuch als allgegenwärtige Gefahr, passt sie doch, vor allem in der ambulanten Behandlung, so überhaupt nicht in den medizinischen Alltag; „§ 110. (1) Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, behandelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“ In diesem Zusammenhang seien folgende Tatbestände (sowie deren Vorwurf!) des StGB als für den ärztlichen Beruf einschlägig angeführt:

§ 77 Tötung auf Verlangen; **§ 78** Mitwirkung am Selbstmord; **§ 80** Fahrlässige Tötung; **§ 83** Körperverletzung; **§ 84** Schwere Körperverletzung; **§ 85** Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen; **§ 86** Körperverletzung mit tödlichem Ausgang; **§ 88** Fahrlässige Körperverletzung; **§ 95** Unterlassung der Hilfeleistung; **§ 98** Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren; **§ 110 StGB** Eigenmächtige Heilbehandlung; **§ 121** Verletzung von Berufsgeheimnissen; **§ 212 (2)** Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

Der Schädiger ist persönlich „dran“

Das Strafrecht sieht stets die persönliche Verantwortung beim Schädiger. Das ist anders als in der zivilrechtlichen Haftung, wo für einen angestellten Arzt zumeist nach außen zuerst der Dienstgeber belangt wird. Das Strafrecht unterscheidet zwischen selbstständiger und angestellter Tätigkeit jedoch nicht.

Wie häufig wird Strafrecht auf Ärzte angewendet?

Die Zahl der jährlichen Strafverfahren gegen Ärzte zeigt die Relevanz des Strafrechts für den ärztlichen Beruf. Pro Jahr werden in Österreich zwischen 2.500 und 3.000 Verfah-

ren gegen Ärzte und Zahnärzte eingeleitet. Von diesen wird zwar eine Mehrzahl durch Einstellung oder Freispruch beendet. Aber Sicherheit vor einer Strafverfolgung gibt es auch für den gewissenhaftesten Arzt nicht.

Wie läuft ein Strafverfahren ab?

Auslöser für den Beginn einer Strafverfolgung ist i.d.R. eine Anzeige oder Selbstanzeige. Es handelt sich bei den betreffenden Fällen um sogenannte „Offizialdelikte“, d. h., der Staat MUSS nach Kenntniserlangung – durch Polizei und Staatsanwalt – Verfolgungshandlungen einleiten. Die vorprozessuale Untersuchung vor Anklageerhebung verlängerte sich in den letzten Jahren immer mehr. Viele Kosten fallen daher schon in dieser Phase an. Erhebt der Staatsanwalt tatsächlich Anklage, kann das Strafverfahren wiederum mit Freispruch, Einstellung und Verurteilung ausgehen. Große Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens haben professionelle Anwaltsvertretung und eigene, dem Gericht vorgelegte Gutachten.

Die Rolle der Privatgutachten

Medizinische Strafverfahren werden häufig als de facto „Sachverständigenprozesse“ bezeichnet. Den Laienrichtern, aber auch den Berufsrichtern fehlt die fachliche Kompetenz zur Beurteilung, ob eine ärztliche Behandlung notwendig oder lege artis durchgeführt wurde. Das Verfahren kann daher mit einem – unwiderlegten – widrigen Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen praktisch auch schon verloren sein. Daher sind Privatgutachten, mit allen damit verbundenen Kosten, wesentliche Bestandteile für einen positiven Verfahrensausgang. Und immer häufiger werden Gutachten schon im Vorverfahren notwendig, um die Klageerhebung und damit die unangenehmen praktischen Folgen von vornherein zu verhindern.

Verlieren kostet mehr als nur Geld

Strafverfahren stellen eine hohe Belastung an die Psyche, aber auch an das Vermögen des Beklagten dar. Sie können Jahre in Anspruch nehmen. Anders als bei Zivilverfahren werden auch bei Obsiegen keine Kosten refundiert, d. h., der beklagte Arzt bleibt größtenteils auf seinen Kosten sitzen. Exakt sind das jedenfalls 90% der Anwalts- und 100% der Gutachtenkosten; maximal 10% in einer Bandbreite von € 364,- bis € 4.361,- werden vom Staat übernommen.

Teurer Freispruch, noch teurere Verurteilung

Der Zusammenhang ist erklärungsbedürftig,

aber Strafverfahren sind auch für Fragen der zivilrechtlichen Haftung bedeutsam. Das liegt daran, dass Zivilverfahren häufig an Strafverfahren „angehängt“ werden, was die Prozessordnung ausdrücklich zulässt. Es heißt, dass im medizinischen Bereich regelmäßig Strafanzeigen sogar nur für den „Umweg“ einer Haftungsdurchsetzung durchgeführt werden, da der Kläger damit das sonst hohe Kostenrisiko eines Zivilverfahrens praktisch vermeidet. Die Folge daraus auch für einen Schadenersatz: Verlieren verboten! Der Strafverteidiger muss daher hoch spezialisiert sein, und für die umfangreiche Kostengefahr sollte ein entsprechender Ärzte-Spezialstrafrechtsschutz bestehen.

Was eine Straf-Rechtsschutzversicherung leisten kann und muss

Die Absicherung dieser Kosten in einem Straf-Rechtsschutz liegt da nahe. Aber ein optimaler Straf-Rechtsschutz für Ärzte ist schwer zu finden und muss gegenüber Standard-Angeboten viel umfangreicher sein. Grundsätzlich sollen im Ermittlungs- und im Hauptverfahren sowohl Gutachten als auch Strafverteidiger gedeckt sein sowie für den Notfall auch eine Kautions-Vorleistung. Aber auch die üblichen Ausschlussbestimmungen für Vergehen gegen Leib und Leben müssen gestrichen sein. Die Leistung muss auch für „Verbrechen“ und deren Vorwurf erbracht werden, dies natürlich im Vorhinein und nicht erst nach Freispruch. Selbstbeauftragte Gutachten müssen bezahlt werden; und vor allem ist auf eine lange Nachmeldefrist zu achten, möglichst ohne jedes Limit. Keine andere Berufsgruppe hat höhere Ansprüche an ihren Rechtsschutz: **Nur „Mehr“ ist hier „Mehr“.**

WEITERE THEMEN:

Wenn der Betrieb steht

Betriebsunterbrechungsversicherung

Der „Plan B“

Berufsunfähigkeit für Ärzte; Vorsorgemöglichkeiten, wenn die ärztliche Laufbahn jäh endet.

Wer versichert die Ärzte?

Was steht hinter den Bezeichnungen „Makler“, „Agent“, „Außendienstberater“? Welche Rechtsbeziehungen bestehen jeweils, wem sind die einzelnen Berater zuzuordnen und verantwortlich?

Unfallabsicherung für den Arzt

Sondergefahren des Arztes und notwendige Deckungen für eine geeignete Absicherung.